AMISBLATT

der Stadt Herten

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Herten am Montag, den 07.11.2016 um 17.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Herten	2
2.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2017	3
3.	 Bebauungsplan Nr. 186 "Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung westlich Jahnstraße" Beschluss zur Aufstellung im Verfahren nach § 13a BauGB Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit 	4 - 7
4.	Widerspruch bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen	8 - 9
5.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2015 der Hertener Stadtwerke GmbH	10 - 11
6.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2015 der Copa Ca Backum Herten GmbH	12 - 13
7.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2015 der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH	14 - 15
8.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2015 der Hertener Energiehandels Gesellschaft mbH	16 - 17
9.	Richtlinie der Städte Herten und Gelsenkirchen über Prämien zur energetischen und gestalterischen Ertüchtigung der Gartenstadt in Hassel, Westerholt und Bertlich mit Mitteln aus dem Bundesprogramm "Nationale Projekte des Städtebaus" für das Projekt "Energielabor Ruhr" (Richtlinie Energielabor Ruhr)	18 - 24

Herausgeber und Druck: Stadt Herten "Der Bürgermeister"

Jahresa Redaktion: Stabsstelle Bürgermeister

Erscheinen, bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der Stadt Herten und dem Bürgerbüro Westerholt Ausgabenummer:

Ausgabetag

17/2016 28.10.2016

Jahresabonnement

22,00 €

Bestellung im Rathaus:

Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: <u>j.doering@herten.de</u>
Homepage: <u>www.herten.de</u>



Hiermit mache ich öffentlich bekannt:
Am Montag, 07.11.2016, findet um 17.00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Rathauses Herten
eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1. Genehmigung der Tagesordnung
- 2. Finanzen
- 2.1 Unterjährige Finanzberichterstattung hier: 3. Quartal 2016

16/124

2.2 Einbringung des Haushalts 2017

16/115

- 3. Aktueller Sachstand Motorworld
 - mündlicher Bericht
- 4. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 4 GeschO
- 4.1 Neuausrichtung Wirtschaftsförderung
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 14.10.2016
- 4.2 Rücknahme des Beschlusses 16/022 "Veräußerung städtischer Immobilien"
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 14.10.2016
- 5. Mitteilungen der Verwaltung

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

6. Mitteilungen der Verwaltung

Herten, 24.10.2016

Fred Top/f/ Bürgermeister Stadt Herten
Fachbereich 1.2
- Finanzmanagement



Herten, 18.10.2016

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2017 liegt mit den zugehörigen Anlagen gem. den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 80 Abs. 3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) für die Dauer des Beratungsverfahrens, bis zur beschließenden Ratssitzung, zur Einsicht öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen können Einwohner der Stadt Herten oder Abgabepflichtige innerhalb der Zeit vom

Dienstag, 08.11.2016, bis einschl. Dienstag, 22.11.2016,

Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können gegenüber der Stadt Herten schriftlich oder mündlich zu Protokoll in den Räumen der Fachbereichs 1.2 - Finanzmanagement der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, in den Räumen 208 und 209, 45699 Herten, eingebracht werden.

Über die Einwendungen wird der Rat der Stadt Herten in der für den Beschluss der Haushaltssatzung 2017 vorgesehenen Sitzung öffentlich beschließen.

Die Auslegung erfolgt

im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, in den Räumen 208 und 209, 45699 Herten

montags, dienstags

mittwochs

donnerstags

freitags

08.00 - 16.00 Uhr

08.00 - 12.30 Uhr

08.00 - 17.30 Uhr,

08.00 - 12.30 Uhr

Der Bürgermeister

Fred Toplak

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 186 "Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung westlich Jahnstraße" gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 186 "Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung westlich Jahnstraße" ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegenden Auflistung (Anlage 2) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass dieser Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 28.09.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 186 "Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung westlich Jahnstraße" öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 20/10.2016

Bürgerme/ster

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 186 "Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung westlich Jahnstraße"

- Beschluss zur Aufstellung im Verfahren nach § 13a BauGB
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Zur städtebaulichen Neuplanung des ehemaligen Jahnsportplatzes an der Jahnstraße ist der Bebauungsplan Nr. 186 "Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung westlich Jahnstraße" im Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.
- 2. Zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der städtebaulichen Planung ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen.

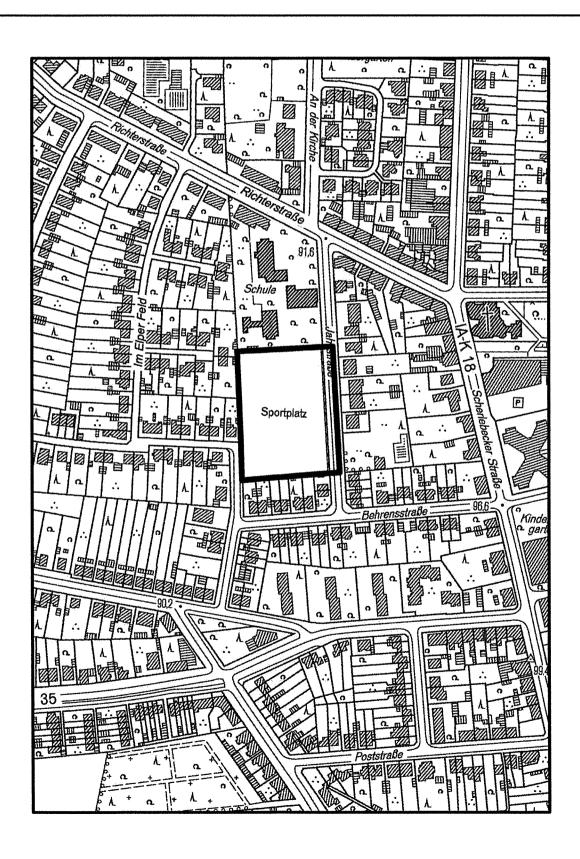
Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Herten, 20.10.2016

Bürgermester

Bebauungsplan Nr. 186 "Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung westlich Jahnstraße"

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Anlage 2

Bebauungsplan Nr. 186 "Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung westlich Jahnstraße"

- Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich

Gemarkung Herten

Flur 12

Flurstücke 138

382 teilweise

383

Stadt Herten
Der Bürgermeister
Fachbereich 3
Ordnung und Feuerschutz

Amtliche Bekanntmachung

Das Bürgerbüro (Meldebehörde) informiert zum Bundesmeldegesetz (BMG) hier: Widerspruch bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen möglich

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) besteht das Recht, gegen bestimmte im BMG vorgesehene Melderegisterauskünfte bzw. Datenübermittlungen, Widerspruch bei der Meldebehörde einzulegen.

Es handelt sich um folgende Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen:

- Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung erfolgt bis 31.03. eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58c Absatz 1 Soldatengesetz)
 (Hinweis: Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf und wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres gelöscht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.)
- 2. Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 1 und 3 BMG)
 (Hinweis: Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.)
- 3. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§50 Abs. 1 und 5 BMG) (Hinweis: Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.)

4. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)

(Hinweis: Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.)

5. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

(Hinweis: Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.)

Form des Widerspruchs

Die Widersprüche können bei der Meldebehörde der Stadt Herten (Bürgerbüro) eingelegt werden. Entsprechende Vordrucke liegen dort bereit. Der Widerspruch kann auch formlos erfolgen.

Bürgerbüro Herten: Rathaus, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten Bürgerbüro Westerholt: Freizeit- und Begegnungsstätte, Kuhstr. 49, 45701 Herten

Ausführliche Informationen und ein Formular zum Download stehen auch auf der Internetseite der Stadt Herten <u>www.herten.de</u> zur Verfügung.

Herten, 17.10.2016 Im Auftrage

MMM Ostfedd

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2015 der Hertener Stadtwerke GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Hertener Stadtwerke GmbH hat am 26.09.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Hertener Stadtwerke GmbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 werden gemäß § 13 (2) des Gesellschaftsvertrages festgestellt und die Verwendung des Ergebnisses gemäß § 13 (3) beschlossen.

Ausgewiesenes Jahresergebnis

Das Jahresergebnis von 4.753.812,63 € wird wie folgt verwendet:

Ausgleichszahlung an Minderheitsgesellschafter Stadt Herten (brutto)

Abführung an die Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH

gemäß Ergebnisabführungsvertrag

4.753.812,63 €

46.050,00 €

4.707.762,63 €

Die Auszahlung erfolgt zum 06.12.2016.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 14.11.2016 – 18.11.2016 im Verwaltungsgebäude Herner Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hertener Stadtwerke GmbH zum 31.12.2015 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, 40547 Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hertener Stadtwerke GmbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasst die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der

Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt."

Düsseldorf, 15. Juli 2016

EversheimStuible Treuberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Faasch Wirtschaftsprüfer Schellhorn Wirtschaftsprüfer

Herten, den 10. Oktober 2016

Bürgermeister

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2015 der Copa Ca Backum Herten GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Copa Ca Backum Herten GmbH hat am 26.09.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Copa Ca Backum Herten GmbH festgestellt.

"Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 werden gemäß § 9.1 des Gesellschaftsvertrages festgestellt und die Verwendung des Jahresergebnis gemäß § 9.2 entsprechend dem Ergebnisabführungsvertrag an die Hertener Stadtwerke GmbH abgeführt.

Der Jahresabschluss weist als Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit einen Überschuss von 109.743,62 € aus. Der Überschuss wird nach Abzug von Steuern aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages an die Gesellschafterin, die Hertener Stadtwerke GmbH, abgeführt."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 14.11.2016 – 18.11.2016 im Verwaltungsgebäude Herner Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Copa Ca Backum Herten GmbH zum 31.12.2015 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, 40547 Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der COPA CA BACKUM Herten GmbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Düsseldorf, 05. April 2016

EversheimStuible Treuberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Faasch Wirtschaftsprüfer

Schellhorn Wirtschaftsprüfer

Herten, den 10. Oktober 2016

Bürgerbreister

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2015 der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH hat am 26.09.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH werden, vorbehaltlich der Zustimmung des Rates, festgestellt und die Verwendung des Ergebnisses beschlossen.

Ausgewiesenes Jahresergebnis 2.777.714,08 €
Das Jahresergebnis von 2.777.714,08 € wird wie folgt verwendet:
zur Ausschüttung an die Gesellschafterin (brutto) 1.705.969,70 €
(netto) 1.436.000,00 €
zur Einstellung in die Gewinnrücklagen der HBG 1 071.744,38 €

Die Auszahlung erfolgt zum 06.12.2016

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 14.11.2016 – 18.11.2016 im Verwaltungsgebäude Herner Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH zum 31.12.2015 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, 40547 Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das

wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Düsseldorf, 12. August 2016

EversheimStuible Treuberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Faasch Wirtschaftsprüfer Schellhorn Wirtschaftsprüfer

Herten, den 10. Oktober 2016

Bürgenheister

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2015 der Hertener Energiehandels Gesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH hat am 26.09.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH werden festgestellt.

Ausgewiesenes Jahresergebnis Das Jahresergebnis von 984.504,57 € wird wie folgt verwendet: Abführung an die Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH gemäß Ergebnisabführungsvertrag

984.504,57€

984.504,57€

Die Auszahlung erfolgt zum 06.12.2016.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 14.11.2016 – 18.11.2016 im Verwaltungsgebäude Herner Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH zum 31.12.2015 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, 40547 Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das

wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konnten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt."

Düsseldorf, 13. Juni 2016

EversheimStuible Treuberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Faasch Wirtschaftsprüfer Schellhorn Wirtschaftsprüfer

Herten, den 10. Oktober 2016

Bürgermeister

Richtlinie

der Städte Herten und Gelsenkirchen über Prämien zur energetischen und gestalterischen Ertüchtigung der Gartenstadt in Hassel, Westerholt und Bertlich mit Mitteln aus dem Bundesprogramm "Nationale Projekte des Städtebaus" für das Projekt "Energielabor Ruhr" (Richtlinie Energielabor Ruhr)

1. Änderung

Präambel

Ziel dieser Richtlinie ist die Aufwertung und nachhaltige Sanierung der Gartenstadt in Gelsenkirchen-Hassel, Herten-Westerholt und -Bertlich. Dazu sollen die CO₂-Emissionen und der Energieverbrauch des Quartiers gesenkt und die gestalterischen Qualitäten gestärkt werden. Gemeinschaftliche Lösungen haben dabei eine hohe Priorität, da sie zur Steigerung der Energieeffizienz und zum gestalterischen Zusammenhalt der Siedlung besonders beitragen.

Die Gartenstadt in Hassel, Westerholt und Bertlich wird durch beide Städte als erhaltenswerte Bausubstanz eingestuft, was durch geltende Gestaltungssatzungen bzw. Denkmalbereichsatzung belegt ist. Aus diesem Grund werden gem. § 24 EnEV 2014 die Vorschriften zur energetischen Sanierung in abgeschwächter Form angewandt, um dem Erscheinungsbild der Gebäude und der Siedlung Rechnung zu tragen.

1. Fördervoraussetzungen

- 1.1. Die Städte Herten und Gelsenkirchen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie Prämien für den Nachweis von CO₂-Einsparungen ermittelt gemäß der gültigen Energie-Einspar-Verordnung (EnEV) sowie für geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und /oder Wiederherstellung des ursprünglichen Erscheinungsbildes der Gebäude in der Gartenstadt in Gelsenkirchen-Hassel, Herten-Westerholt und -Bertlich (s. Anlage 1: Lageplan zum Geltungsbereich).
- 1.2. Die Prämien werden im Rahmen der Förderung des Bundes für das Projekt "Energielabor Ruhr" ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Prämie besteht nicht. Die Städte Gelsenkirchen und Herten entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

2. Förderbedingungen

- 2.1. Vor Antragstellung muss eine Sanierungsberatung bei den Quartiersarchitekten/
 Sanierungsbegleitern im Stadtteilbüro Hassel.Westerholt.Bertlich in Anspruch
 genommen werden. Die Beratung erläutert die Möglichkeiten der Förderrichtlinie und
 die notwendigen Schritte im Laufe des Förderverfahrens. Über die Beratung erstellen die
 Quartiersarchitekten des Stadtteilbüros einen schriftlichen Nachweis.
- 2.2. Die Maßnahmen müssen vereinbar mit den einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen und den jeweils gültigen Gestaltungs- oder Denkmalbereichssatzungen sein. Bei Maßnahmen an Baudenkmälern gilt das Denkmalschutzgesetz. Gem. § 9 Denkmalschutzgesetz NRW ist bei Neugestaltung von Gebäuden in Denkmalbereichen und Baudenkmälern die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde erforderlich (Gleiches gilt für Gebäude in der engeren Umgebung eines eingetragenen Baudenkmals; siehe: Denkmallisten der Stadt Gelsenkirchen und der Stadt Herten). Eine bauordnungsrechtliche Genehmigung ist bei der Neugestaltung von Gebäuden in Bereichen mit Gestaltungssatzungen erforderlich.

- 2.3. Die Vorbereitung und Umsetzung muss durch einen qualifizierten Experten aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (www.energie-effizienz-experten.de) geprüft werden, der vom Antragsteller zu beauftragen ist.
- 2.4. Es ist ein Energiebedarfsausweis nach der aktuell gültigen EnEV zum Abschluss der Maßnahme als Nachweis erforderlich.
- 2.5. Die Maßnahmen zur Erlangung der CO₂-Einsparung und zur Vereinheitlichung der Gestaltung müssen sach- und fachgerecht durchgeführt werden und den Anforderungen der Richtlinie entsprechen. Dies muss durch den Energieeffizienz-Experten bzw. bei Gestaltungsmaßnahmen durch die Quartiersarchitekten des Stadtteilbüros bestätigt werden.
- 2.6. Die Sanierungsmaßnahme muss mindestens zehn Jahre, gerechnet ab Fertigstellung, für die entsprechende Nutzung zur Verfügung stehen und in einem dem beabsichtigten Nutzungszweck entsprechenden Zustand gehalten werden (Zweckbindungsfrist). Im Falle eines Eigentümerwechsels wird der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die vorstehenden Verpflichtungen (inklusive Instandhaltung und Pflege) sowie die Weitergabeverpflichtung an seinen Rechtsnachfolger weiterzugeben. Ein Verstoß hiergegen rechtfertigt ebenfalls die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Fördermittel.
- 2.7. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 2.8. Die Nichtbeachtung der Förderbedingungen führt zur Aberkennung der Förderung.
- 3. Gegenstand, Art und Höhe der Zuwendung
- 3.1. CO₂-Einsparung
 - 3.1.1. Die Höhe der Zuwendung wird anhand der CO₂-Einsparung pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) pro Jahr berechnet, es werden max. 70% der Kosten der Maßnahme ausgezahlt. Die Gebäudenutzfläche errechnet sich gemäß EnEV aus dem beheizten Gebäudevolumen multipliziert mit dem Faktor 0,32. Für die Berechnungen der CO₂-Emissionen werden die Emissionsfaktoren des Programms GEMIS verwendet, die dem Antragsteller als Liste ausgehändigt werden.

Formel: 50 € *kg eingespartes CO₂ / m² A_N pro Jahr.

Die Einsparung an CO_2 und die Fläche A_N werden gemäß EnEV von zertifizierten Energieberatern ermittelt und bestätigt.

- 3.1.2. Kosten für die erforderlichen Leistungen des Energieeffizienz-Experten (www.energie-effizienz-experten.de) werden gegen Nachweis bis zur Höhe von 70% der Kosten bzw. bis maximal 600 € zusätzlich erstattet, sofern die geforderten Leistungen nicht über andere öffentliche Förderprogramme erstattet werden.
- 3.1.3. Auflagen zur CO₂-Einsparförderung:
 - a) Die Dämmung von Außenwänden, Geschossdecken und Dächern muss mit vollmineralischen Dämmstoffen ausgeführt werden. Einzige Ausnahme hiervon bilden die spritzwassergefährdeten Bereiche des Haussockels, die in der Regel nicht höher als 40 cm oberhalb der Geländeoberfläche liegen.
 - b) Außenwanddämmungen werden nur gefördert, wenn sie 60 mm Dämmstärke zuzüglich Putzaufbau nicht überschreiten. In von der Straßenseite nicht einsehbaren, rückwärtigen Bereichen wird die Dämmstärke nicht begrenzt.

- c) Bei der Dämmung von Außenwänden sind alle architektonisch gliedernden Elemente der Fassade in allen straßenseitig einsehbaren Bereichen wieder herzustellen.
- d) Bei Maßnahmen an Baudenkmälern ist auf Außenwanddämmung von außen zu verzichten.
- e) Dachdämmungen werden nicht als Aufsparrendämmungen gefördert, da das Erscheinungsbild der Siedlung durch verschiedene Höhen beeinträchtigt werden würde. Dachdämmungen werden nur als Zwischen- und Untersparrendämmungen gefördert.
- f) Bei der Erneuerung von Fenstern sind einfach geteilte (mittig vertikal) Fenster zu verwenden. Ausnahmen für kleine oder übergroße Fenster sind in Absprache mit den Quartiersarchitekten möglich.
- 3.1.4. Sollte ein Nachbarhaus bereits in einer Art und Weise saniert worden sein, die nicht exakt den Regelungen der Förderrichtlinie entspricht, so soll eine Sanierungsmaßnahme in der gleichen Hausgruppe in der gleichen Dämmstärke an Außenwand und Dach ausgeführt werden wie das vorhandene Nachbarhaus, damit ein einheitliches Erscheinungsbild entsteht. Die Entscheidung, ob die entsprechende Maßnahme den Zielen der Förderrichtlinie entspricht, wird von den Quartiersarchitekten des Stadtteilbüros entschieden.

3.2. Erscheinungsbild der Gebäude

- 3.2.1. Um die ehemalige einheitliche Gestaltung der Zechenhäuser zu fördern, werden Prämien für den Erhalt des historischen Erscheinungsbildes vergeben. Die Förderobergrenze liegt bei maximal 70% der Kosten der Maßnahme. Folgende Förderpauschalen gelten für Einzeleigentümer nach Beratung durch die Quartiersarchitekten des Stadtteilbüros:
 - a) Massives Verschließen der Eingangsloggien mit leichtem Flächenversatz nach innen; durch Verlegen der ursprünglichen Loggiarückwand nach vorne inkl. einer einzelnen Tür- und Fensteröffnung wird mit pauschal 1.425 € zusätzlich prämiert.
 - b) Erneuerung von Fensterläden: Bei Erneuerung, Ertüchtigung oder Aufarbeitung der alten Holzfensterläden im gesamten Erdgeschoss straßenseitig nach historischem Vorbild wird eine Prämie von pauschal 375 € pro Fenster gewährt.
 - c) Erneuerung von Fenstern: Der Einbau von einfach geteilten (mittig vertikal)
 Holzsprossenfenstern (nach historischem Vorbild) sowie die Ertüchtigung und
 Aufarbeitung der historischen Fenster wird mit pauschal 75 €/m² Fensterfläche
 zusätzlich prämiert. Ausnahmen für kleine oder übergroße Fenster sind in
 Absprache mit den Quartiersarchitekten möglich.
 - d) Erneuerung von Türen: Der Einbau oder die Ertüchtigung und Aufarbeitung von Holzeingangstüren nach historischem Vorbild und Vorgabe des Typenkataloges, einsehbar im Stadtteilbüro, wird mit pauschal 1.500 € zusätzlich prämiert.
 - e) Der Anstrich der Fassade der Gebäude wird mit 22,50 €/m² gefördert. Der Anstrich der Fassade kann nur zusammen mit mindestens einer weiteren Maßnahme nach 3.2 oder einer weiteren Maßnahme nach 3.1 gefördert werden.

- 3.2.2. Gemeinsames Sanieren wird mit höheren Prämien belohnt, um die einheitliche Gestaltung der Siedlung weiter zu verbessern. Die Förderung nach 3.2.2 kann nur beantragt werden, wenn sich alle Eigentümer jeweils eines Doppel-, Dreier- oder Vierer-Hauses zusammenschließen, sowie bei alleinstehenden Häusern, die keiner Gruppe angehören. Die Förderobergrenze liegt bei maximal 70% der Kosten der Maßnahme. Folgende Förderpauschalen gelten für jeden Eigentümer der Gruppe nach Beratung durch die Quartiersarchitekten des Stadtteilbüros:
 - a) Massives Verschließen der Eingangsloggien mit leichtem Flächenversatz nach innen; durch Verlegen der ursprünglichen Loggiarückwand nach vorne inkl. einer einzelnen Tür- und Fensteröffnung wird mit pauschal 1.900 € zusätzlich prämiert.
 - b) Erneuerung von Fensterläden: Bei Erneuerung, Ertüchtigung oder Aufarbeitung der alten Holzfensterläden im gesamten Erdgeschoss straßenseitig nach historischem Vorbild wird eine Prämie von pauschal 550 € pro Fenster gewährt.
 - c) Erneuerung von Fenstern: Der Einbau von einfach geteilten (mittig vertikal) Holzsprossenfenstern (nach historischem Vorbild) sowie die Ertüchtigung und Aufarbeitung der historischen Fenster wird mit pauschal 100 €/m² Fensterfläche zusätzlich prämiert. Ausnahmen für kleine (oder übergroße) Fenster sind in Absprache mit den Quartiersarchitekten möglich.
 - d) Erneuerung von Türen: Der Einbau oder die Ertüchtigung und Aufarbeitung von Holzeingangstüren nach historischem Vorbild und Vorgabe des Typenkataloges, einsehbar im Stadtteilbüro, wird mit pauschal 2.000 € zusätzlich prämiert.
 - e) Der Anstrich der Fassade der Gebäude wird mit 30 €/m² gefördert, wenn sich alle Eigentümer jeweils eines Doppel-, Dreier- oder Vierer-Hauses zusammenschließen, sowie bei alleinstehenden Häusern, die keiner Gruppe angehören und diese gleichzeitig und gleichartig streichen. In diesem Fall ist eine Kombination mit einer weiteren Maßnahme nach 3.2 oder 3.1 nicht nötig.

Die Prämien für das gemeinsame Sanieren können nur gewährt werden, wenn alle Eigentümer die Maßnahme gleichzeitig beantragen und gleichzeitig umsetzen.

4. Antragsberechtigte

- 4.1. Antragsberechtigt sind Eigentümer sowie Erbbauberechtigte von Wohngebäuden im Geltungsbereich der Richtlinie.
- 4.2. Bei Antragstellern mit einem Gebäudebestand von mehr als fünf Immobilien oder 15 Wohneinheiten im Fördergebiet wird der Zuschuss auf die Erstattung eines Anteils der unrentierlichen Kosten nach einer Gesamtertragsrechnung ermittelt. Der Kostenerstattungsbetrag beträgt maximal 25% der zuwendungsfähigen Kosten. In diesen Fällen ist ein separater Vertrag abzuschließen.
- 4.3. Einrichtungen des Bundes und des Landes oder kommunale Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

5. Ausschluss der Zuwendung

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- 5.1. mit der Durchführung der Maßnahmen (Planungsarbeiten ausgenommen) ohne schriftliche Zustimmung der Stadt vor der Bewilligung begonnen wird.
- 5.2. ein Gebäude nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht und der Verfügungsberechtigte nicht bereit ist, diese Missstände zu beseitigen.

6. Antragsverfahren und Bewilligung

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes (Anlage 2: Antragsformular) im Stadtteilbüro Hassel. Westerholt. Bertlich vor Auftragsvergabe und Maßnahmenbeginn einzureichen.

Dem Antrag sind als Anlage beizufügen:

- Energiebedarfsberechnung laut EnEV zum vorhandenen Zustand des Gebäudes sowie Beschreibung des geplanten Maßnahmenpakets mit Berechnung der damit verbundenen CO₂-Einsparung als fachliche Stellungnahme von einem Energieeffizienz-Experten
- erforderliche Genehmigungen und/oder Erlaubnisse (Baugenehmigung, Denkmalschutz s. Pkt. 2.2)
- Ergebnisbericht über die Sanierungsberatung der Quartiersarchitekten des Stadtteilbüros als fachliche Stellungnahme
- Bildliche Dokumentation des Ausgangszustandes des Gebäudes
- aktueller Eigentumsnachweis, z. B. Grundbuchblattabschrift
- Finanzierungsnachweis (Darlehenszusage oder Eigenkapitalnachweis)
- schriftl. Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist
- Kostenvoranschlag für den Einsatz des Energieeffizienz-Experten (im Falle der Beantragung dieser Kosten)

Im Bedarfsfall behält sich die Bewilligungsbehörde die Anforderung weiterer Detailunterlagen vor.

Bewilligungsverfahren

Über den Prämienantrag entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien sowie der Förderbestimmungen des Bundes und erteilt einen Bewilligungsbescheid über die Gewährung der Prämien. Bewilligungsbehörden sind die Stadt Gelsenkirchen, Referat Stadtplanung und die Stadt Herten, Team Stadtbaurat für ihr jeweiliges Stadtgebiet. Abweichungen von den eingereichten Unterlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Auf schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Erteilung des Bescheides schriftlich zustimmen ("förderunschädlicher Maßnahmenbeginn"). Ein Anspruch auf Bewilligung einer Prämie kann hieraus nicht abgeleitet werden.

7. Nachweisverfahren und Auszahlung

Der Sanierungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Letztmöglicher Auszahlungstermin ist der 30.09.2018. Anträge werden bis 31.07.2018 angenommen.

Der Nachweis über die Durchführung der Sanierungsmaßnahme erfolgt:

- im Falle von CO₂-Einsparungs-Maßnahmen nach 3.1 durch schriftliche Bestätigung des Energieeffizienz-Experten über die fachgerechte Durchführung der energetischen Sanierungsmaßnahme, die Einhaltung der Auflagen von Punkt 3.1.3 und die erzielte CO₂-Einsparung sowie einen Energiebedarfsausweis nach EnEV zum erzielten Sanierungszustand.
- im Falle von beantragten Kosten für den Energieeffizienz-Experten durch den Kostennachweis sowie den Nachweis der Zahlung (unbar).
- im Falle von Gestaltungsmaßnahmen nach 3.2, bei Außenwanddämmung und Erneuerung von Fenstern durch schriftliche Bestätigung der Quartiersarchitekten des Stadtteilbüros Hassel.Westerholt.Bertlich über die Einhaltung der gestalterischen Vorgaben (3.1.3. c) und f) sowie 3.2).
- Die Maßnahmen sind durch Fotos zu dokumentieren.

Zum Zweck der Überprüfung des richtlinien- und ordnungsgemäßen Umganges mit den öffentlichen Mitteln haben die berechtigten Bediensteten der Stadt Gelsenkirchen und der Stadt Herten ein Begehungsrecht. Beide Städte behalten sich als Bewilligungsbehörde die Anforderung aller Kosten und Zahlungsnachweise zur stichprobenartigen Überprüfung im Bedarfsfall vor.

Die endgültige Festsetzung der Prämienhöhe erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen nach Abschluss der Maßnahme. Eine nachträgliche Erhöhung der Prämienhöhe ist ausgeschlossen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Anerkennung des Sanierungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde.

Aufbewahrungspflichten

Alle Rechnungen (Energieberater, Handwerker, Energieversorger für Gas- oder Fernwärmeanschluss) und Materialeinkaufsbelege sind für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren ab Fertigstellung vorzuhalten.

8. Widerruf des Bescheids und Rückforderung der Zuwendung

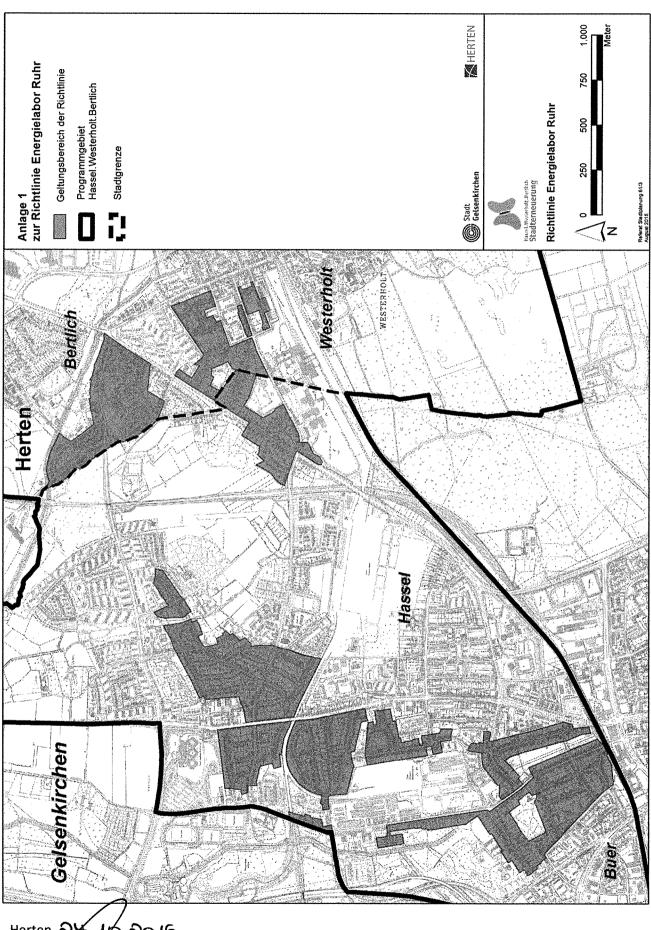
- 8.1. Im Falle des Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder falscher Angaben im Förderantrag, kann die Prämie auch nach Auszahlung widerrufen bzw. zurückgenommen werden.
- 8.2. Zu Unrecht erhaltene Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme der Bewilligung zurückgefordert und vom Zeitpunkt der ausgezahlten Prämie mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich verzinst.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese 1. Änderung der Richtlinie tritt für den Gelsenkirchener Geltungsbereich mit Beschluss des Rates der Stadt Gelsenkirchen am 06.10.2016 in Kraft.

Diese 1. Änderung der Richtlinie tritt für den Hertener Geltungsbereich mit Beschluss des Rates der Stadt Herten am 28.09.2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung dieser Richtlinie tritt die vorherige Fassung der Richtlinie außer Kraft. Diese Richtlinie tritt insgesamt am 31.12.2018 außer Kraft.



Herten, 🔾 arob. Och

7